

Merkblatt zum Antrag auf Beurlaubung

Aus welchem Grund kann ich mich beurlauben lassen?

Auf ihren Antrag können Studierende beurlaubt werden, die

1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,
2. als Fremdsprachenassistent oder Schüllassistent im Ausland tätig sein wollen,
3. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die in einer Prüfungsordnung vorgeschrieben ist oder die dem Studienziel dient,
4. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert,
5. ihren Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen,
6. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes,
7. sonstige wichtige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

Eine Beurlaubung von Studierenden im ersten Fachsemester ist nur zulässig, wenn ein unvorhersehbarer Härtefall nach der Aufnahme des Studiums vorliegt (§ 5 Abs. 5 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung [ZIO]).

Bitte beachten Sie, dass eine Beurlaubung vom Studium nur genehmigt werden kann, wenn der angegebene Grund voll nachgewiesen ist.

Wann muss ich den Antrag auf Beurlaubung stellen?

Der Antrag ist in den Fällen der Nr. 1 – 3 (s. o.) für das kommende Semester **innerhalb der Rückmeldefrist (einschließlich der Nachfrist)** zu stellen. In den anderen Fällen ist der Urlaub **unverzüglich** zu beantragen, nachdem der Beurlaubungsgrund eingetreten ist (§ 5 Abs. 2 und 3 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO) der PH Schwäbisch Gmünd).

Beurlaubungen für zurückliegende Semester oder aus Gründen, die zum Ende der Vorlesungszeit eingetreten sind, sind ausgeschlossen.

Zusammen mit dem Antrag auf Beurlaubung ist ein Nachweis über den Beurlaubungsgrund einzureichen.

Wie lange kann ich mich beurlauben lassen?

Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel **zwei Semester** nicht übersteigen (§ 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg [Landeshochschulgesetz – LHG]). Beurlaubungszeiten auf Grund des Mutterschutz-, Elternzeit- oder Pflegezeitgesetzes werden auf diesen Zeitraum nicht angerechnet.

Muss ich den Semesterbeitrag bezahlen?

Der Semesterbeitrag wird auch für ein Urlaubsemester fällig. Die Beurlaubung setzt deshalb die fristgerechte Rückmeldung über Campus-Portal voraus.

Muss ich die Semestergebühren bezahlen?

Von den Studiengebühren sind Internationale Studierende und Studierende während eines Zweitstudiums für die Zeit der Beurlaubung nach § 61 LHG befreit, sofern der Antrag auf Beurlaubung **vor Beginn** der Vorlesungszeit gestellt wurde.

Was muss ich noch beachten?

Während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als sechs Monaten ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Hochschule (§ 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg LHG).

Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, jedoch nicht als Fachsemester.

Bitte beachten Sie, dass einzelne Prüfungsleistungen innerhalb bestimmter Fristen erbracht werden müssen. Jedoch nicht jede Beurlaubung führt automatisch zu einer Verlängerung der Prüfungsfrist. Auskunft über Verlängerungsgründe bei Prüfungen erteilt das Prüfungsamt.

Die Beurlaubung kann Auswirkungen auf Krankenversicherungsschutz, BAföG-Leistungen, Kindergeld u. a. haben. Es wird deshalb empfohlen, sich vor einer Beurlaubung bei der zuständigen Stelle zu informieren.

Kann ich während der Beurlaubung an Lehrveranstaltungen teilnehmen?

Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die bibliothekarischen Einrichtungen und das Medien- und Informationstechnische Zentrum, zu benutzen (§ 61 Abs. 2 LHG). Sie sind jedoch berechtigt, während ihrer Beurlaubung Prüfungen abzulegen, die nicht Teil von Lehrveranstaltungen sind.

Beurlaubte Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) und Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen, sind berechtigt an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Voraussetzung hierfür ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG (Arbeitsschutzgesetz).

Antrag auf Beurlaubung zum

Wintersemester

Sommersemester

Matrikelnummer: _____

Name, Vorname: _____

Fachsemester: _____

Beurlaubungsgrund**Krankheit**

Nachweis: Ärztliches Attest aus dem hervorgeht, dass aufgrund der Krankheit Lehrveranstaltungen nicht besucht bzw. Studienleistungen nicht erbracht werden können.

Praktische Tätigkeit, die dem Studienziel dient und nicht Bestandteil von Studien- und Prüfungsordnungen ist

Nachweis: Kopie des Praktikums- / Arbeitsvertrages

Auslandsaufenthalt oder Praktikum im Ausland**Angaben bei Beurlaubung aufgrund eines Auslandsaufenthalts**

Zeitraum: _____ von _____ bis _____

Land des Auslandsaufenthalts: _____

Aufenthaltsart:

Studium

Praktikum

anderer studienbezogener Aufenthalt

Mobilitätsprogramm:

EU-Programm

sonstige Programme

kein Programm

Nachweis: Bestätigung des Akademischen Auslandsamtes oder Nachweis über Studium an einer ausländischen Hochschule oder Sprachschule oder Tätigkeit als Fremdsprachenassistent(in) oder Schulassistent(in) im Ausland

Mutterschutz / Elternzeit bis zum vollendeten 3. Lebensjahr während Schutzzeiten gem. Mutterschutzgesetz bzw. Elternzeitgesetz

Nachweis: Kopie des Mutterpasses mit Angabe des voraussichtlichen Entbindungstermins, bzw. Vorlage einer Geburtsurkunde des Kindes sowie einer Meldebestätigung über den gemeinsamen Wohnsitz.

Pflege und Erziehung eines Kindes ab dem vollendeten 3. Lebensjahr

Nachweis: Betreuung und Pflege eines Kindes, sofern der Antragsteller das Kind überwiegend selbst versorgt, es im selben Haushalt lebt und für welches ihm die Personensorge zusteht. Dies ist durch Vorlage einer Geburtsurkunde des Kindes sowie einer Meldebestätigung über den gemeinsamen Wohnsitz nachzuweisen.

Pflege naher Angehöriger**(§§ 14 und 15 SGB XI in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz)**

Nachweis: Kopie des Bescheides über die Feststellung der Pflegestufe aus der auch hervorgeht, dass Sie als Pfleger bestellt sind und eine schriftliche Erklärung darüber, dass Sie ein naher Angehöriger im Sinne von § 7 Pflegezeitgesetz sind (MDK-Gutachten).

Sonstige Gründe

Nachweis: Schriftliche Erklärung und entsprechende Nachweise / Bescheinigungen

Ort, Datum_____
Unterschrift

Bearbeitungsvermerke des Studierendensekretariats

Dem Antrag wird stattgegeben
 nicht stattgegeben

Datum

Unterschrift Leitung Studierendensekretariat

Urlaubsgrund

1 Krankheit

3 Praktikum im Inland

4 Auslandsaufenthalt

Land:

Zeitraum:

Präsenzstudium A:

7 Erziehung / Pflege

A Mutterschutz /
Elternzeit

9 Sonstige Gründe

Beurlaubung erfasst

Vormerkung erfasst

Aktenvermerk

Bescheid an Antragsteller

Datum / Name

Mehrfertigungen

Akte

Schulpraxis

Prüfungsamt